

Niederhuber & Partner | 1030 Wien, Reisnerstraße 53, T +43 1 513 21 24-0, office@nhp.eu | 8020 Graz, Metahofgasse 16, T +43 316 207 383, graz@nhp.eu
Rechtsanwälte GmbH | 5020 Salzburg, Wilhelm-Spazier-Straße 2a, T +43 662 90 92 33-0, salzburg@nhp.eu | FN 283104 f, HG Wien | www.nhp.eu

nhplaw nhprechtsanwaelte 3MinutenUmweltrecht WillkommenUmweltrecht NHP Rechtsanwälte 3MinutenUmweltrecht

Ein Gesetz – viele Profitierende

Privilegiert nach dem EABG sind Energieanlagen. Darunter fallen insbesondere:

- Anlagen zur Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen (Wind- und Wasserkraft, PV-Anlagen, Biogasanlagen, Wärmepumpen etc.)
- Anlagen zur Umwandlung von Strom in Wasserstoff (Elektrolyseure) oder synthetisches Gas
- Energiespeicheranlagen (z.B. Batteriespeicher)
- Geothermianlagen
- Elektrische Leitungsanlagen
- Fernwärme- und Fernkältenetze und Wasserstoffleitungsanlagen
- Alle mit den genannten Anlagen in einem räumlichen und sachlichen Zusammenhang stehenden sonstigen Maßnahmen (z.B. Hilfseinrichtungen, Zu- und Ableitungen, Prospektion bei Geothermie)

Voraussetzung für eine vollständige Anwendbarkeit des EABG ist, dass die Energieanlagen keiner UVP zu unterziehen sind – sei es, weil das Projekt nicht die UVP-Schwellenwerte erfüllt, oder weil es aufgrund der Lage in einem Beschleunigungsgebiet oder Netzinfrastrukturgebiet von der UVP-Pflicht befreit wird. Aber selbst Energieanlagen, die auch nach Inkrafttreten des EABG im UVP-Verfahren zu genehmigen sind, profitieren: Auch für sie gelten das in § 25 Abs. 2 EABG statuierte überragende öffentliche Interesse sowie die Einschränkungen beim artenschutzrechtlichen Tötungs- und Störungsverbot im Falle geeigneter Minderungsmaßnahmen nach dem Stand der Technik.



Speed it up: das EABG ist da!

Sommer, Sonne, Sonderverfahren: kurz vor einer der intensivsten Hitzewellen, die Österreich je erlebt hat, haben Nationalrat und Bundesrat nach zähem Ringen das Erneuerbaren-Ausbau-Beschleunigungsgesetz, kurz EABG, beschlossen. Damit bekommen – in überfälliger Umsetzung der RED III – die Genehmigungsverfahren für Energieanlagen einen Sonderstatus, den es für den Kampf gegen den hierzulande besonders stark spürbaren Klimawandel auch braucht. Neben der verfahrensrechtlichen Neugestaltung (Stichwort: konzentriertes Verfahren) enthält das EABG auch raumplanerische Vorgaben, wobei insbesondere bundesländerübergreifende Leitungsvorhaben direkt vom EABG profitieren dürften. Politisch bis zum Schluss gerittet wurde um die strombezogenen Ausbauvorgaben für die Länder. Die gesteigerte Ambition erscheint in Anbetracht des übergeordneten Zieles, die Wirtschaft und Gesellschaft stärker zu elektrifizieren und damit Österreich möglichst energieunabhängig zu machen, unvermeidlich (und vielleicht sogar noch zu wenig ambitioniert). Diese Sonderausgabe des NHP News Alert widmet sich voll und ganz diesen und den weiteren Highlights des EABG.

Viel Spaß beim Lesen!

Ihr NHP-Redaktionsteam

Dann gilt's:

Das EABG ist für Genehmigungsverfahren anzuwenden, die nach dem 1.1.2027 eingeleitet wurden. Die eine oder andere Bestimmung gilt bereits jetzt!

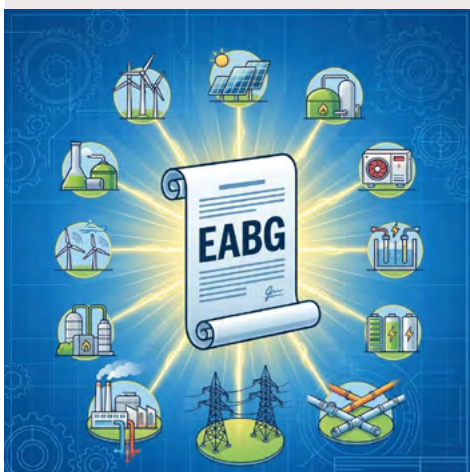
HIER GEHT'S
ZUM EABG

Die Autoren dieses Sondernewsletters
sind Julian Kolle & Florian Stangl

Zahlen, die uns beschäftigen:

40.000.000.000

Bis 2040 sollen in Österreich Stromerzeugungskapazitäten zur Produktion von zusätzlichen 40 TWh geschaffen werden (im Vergleich zum Basisjahr 2020), das sind stolze 40.000.000.000 kWh die zusätzlich (vor allem) ins Netz fließen sollen – starke und schlaue Infrastruktur sowie effektive Sektorenkoppelung werden da zur absoluten Grundvoraussetzung!



Energy Corner - EABG Spezial

Grobprüfungsverfahren: Bei grünem Licht keine UVP & Co.

Für alle Energieanlagen, die in einem ausgewiesenen Trassenkorridor oder einem ausgewiesenen Beschleunigungsgebiet iSd RED III liegen und die hierfür vorgesehenen Umweltschutzmaßnahmen einhalten, entfallen einerseits die Pflichten zur Durchführung einer UVP und einer Naturverträglichkeitsprüfung und andererseits gelten die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nicht.

Dies allerdings nur, wenn in einer Grobprüfung (oftmals auch als „Screening“ bezeichnet) festgestellt wird, dass die beantragten Projekte „voraussichtlich keine erheblichen unvorhergesehenen nachteiligen Umweltauswirkungen“ haben bzw. diese durch Auflagen oder Ausgleichsmaßnahmen egalisiert werden können. Die noch in der Regierungsvorlage vorgesehene (widerlegbare) Vermutung, dass gänzlich außerhalb von schutzwürdigen Gebieten liegende Energieanlagen keine erheblichen unvorhergesehenen Umweltauswirkungen haben, wurde gestrichen. Derartige Umweltauswirkungen sind daher auch außerhalb schutzwürdiger Gebiete stets zu prüfen und nicht mehr nur bei offenkundig gegenteiligen Anhaltspunkten. Das Screening ist binnen 45 bzw. bei kleineren Anlagen, Repowering und Leitungen binnen 30 Werktagen abzuschließen. Zum Modus der Ausweisung der Beschleunigungsgebiete selbst enthält das EABG keine substantziellen Vorgaben. Hier sind die Länder gefragt, konkretisierende gesetzliche Regelungen zu treffen, etwa hinsichtlich der Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit in der SUP. Auf dieser Basis hat dann die eigentliche Ausweisung der Beschleunigungsgebiete zu erfolgen, wobei aus unserer Sicht die Länder die Erzeugungsrichtwerte (§ 53 iVm Anhang 3 und 6) zu berücksichtigen haben.



EABG-Verfahren als One-Stop-Shop

Eines der Herzstücke des EABG ist die Verfahrens- und Entscheidungskonzentration für Energieanlagen.

Wären die verschiedenen Genehmigungen für nicht UVP-pflichtige Energieprojekte bislang in Einzelverfahren bei den jeweils zuständigen Behörden einzuholen, werden nach dem EABG alle materienrechtlichen Genehmigungsvoraussetzungen in einem Verfahren gebündelt.

Aber keine Regel ohne Ausnahme: Bei Wasserkraftwerken gelten Besonderheiten und es kommt mitunter nur zu einer Teilkonzentration. Die Zuständigkeit für die EABG-Verfahren liegt grundsätzlich bei den Landeshauptleuten, die jedoch für bestimmte Energieanlagen die Entscheidungszuständigkeit durch Verordnung auf die Bezirksverwaltungsbehörde übertragen können. Spezialzuständigkeiten bestehen aber für den Energieminister (BMWET) u.a. bei Energieanlagen, auf die das Starkstromwegegesetz 1968 Anwendung findet (insb. bundesländerübergreifende Leitungsanlagen), sowie für den Infrastrukturminister (BMIMI) bei Eisenbahn-Energieanlagen. Findet hingegen (auch) die Gewerbeordnung auf eine Energieanlage Anwendung, ist die jeweilige Gewerbebehörde entscheidungsbefugt.

EABG in Splittern

Trassenfreihalteverordnungen für die Netze

In enger Abstimmung mit den Verteiler- bzw. Übertragungsnetzbetreibern sollen für bundesländerübergreifende elektrische Leitungsanlagen Trassenkorridore vom BMWET nach Durchführung einer SUP und allenfalls einer Naturverträglichkeitsprüfung mit Verordnung ausgewiesen werden. Für bundeslandinterne Leitungsanlagen werden die Länder über Grundsatzbestimmungen zum Erlass ähnlicher Regelungen verpflichtet. Damit sollen nicht nur die Planungssicherheit gesteigert, sondern auch die nachfolgenden Genehmigungsverfahren erheblich erleichtert werden: Sofern die Grobprüfung positiv ausfällt, wird das Leitungsprojekt von strengen Umweltprüfungsvorgaben befreit.



Zentralisierte Kundmachung online

Kundmachungen nach dem EABG haben künftig online im Rechtssystem des Bundes (ris.bka.gv.at) sowie auf der Homepage der Behörde zu erfolgen und entfalten damit die Wirkung des § 42 Abs. 1 AVG. Die Bestimmungen über das Großverfahren nach §§ 44a ff AVG kommen nicht zur Anwendung.

Energy Corner - EABG Spezial

Überragendes öffentliches Interesse

Das EABG stellt eine (widerlegliche) Vermutung auf, dass Energieanlagen – mit Ausnahme gewisser Wasserkraftanlagen – im überragenden öffentlichen Interesse stehen und der öffentlichen Sicherheit und Gesundheit dienen.

Diese Vermutung ist bei Interessenabwägung nach allen einschlägigen Materiengesetzen anzulegen. Das EABG geht hier sogar über die unionsrechtliche Verpflichtung der RED III hinaus, die das überragende öffentliche Interesse nur bei arten- und naturschutzrechtlichen sowie wasserrechtlichen Verfahren vorsieht.

Auch bei den artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen werden Energieanlagen erheblich privilegiert: Tötungen und Störungen gelten weder als absichtlich noch als in Kauf genommen, sofern bei den Projekten außerhalb von Beschleunigungsgebieten geeignete Minderungsmaßnahmen nach dem Stand der Technik vorgesehen bzw. vorgeschrieben werden; bei Anlagen innerhalb von Beschleunigungsgebieten/Trassenkorridoren gelten die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände gleich gar nicht. Bei entsprechender Widmung können das Ort-/Landschaftsbild sowie der Charakter und Erholungswert der Landschaft ein Erneuerbaren-Projekt nicht mehr verhindern.



EABG in Splittern



Weitere Maßnahmen zur Beschleunigung der Genehmigungsverfahren

- Einheitliche Regelung für Vorarbeiten, Probetrieb sowie Versuchs- und Notbetrieb
- Beiziehung nichtamtlicher Sachverständiger leichter möglich
- Erleichterungen für hybrid/online abgehaltene mündliche Verhandlungen
- Einrichtung einheitlicher Anlaufstellen und Erstellung eines Verfahrenshandbuchs für Energieanlagen
- Regelungen zum Integrierten österreichischen Netzinfrastukturplan (ÖNIP) vom EAG ins EABG transferiert

Mehr Transparenz durch die EABG-Datenbank

An das Vorbild der UVP-Datenbank angelehnt, verpflichtet § 55a EABG den BMWET zur Errichtung einer Dokumentation zur Erfassung der nach dem EABG genehmigten Energieanlagen. Die Dokumentationspflicht beschränkt sich allerdings auf größere Stromerzeugungsanlagen (z.B. Windkraftanlagen größer 10 MW). Neben den Genehmigungs- und Feststellungsentscheidungen sind u.a. auch die Unterlagen zu Trassenkorridoren (SUP-Dokumentation etc.) zu veröffentlichen.



Energy Corner - EABG Spezial

Verschiedene Vorhaben – verschiedene Verfahrensarten

Nach dem EABG soll es künftig drei verschiedene Verfahrensarten geben. Welches Verfahren auf welche Art von Anlage anzuwenden ist, ergibt sich aus Anhang 1, der die unterschiedlichen Technologien nach Schwellenwerten kategorisiert:

- Anzeigeverfahren für Vorhaben nach Anhang 1 Spalte 2 sowie bspw. Anpassungen an den Stand der Technik. Neben kürzeren Fristen und der eingeschränkten Parteistellung der Nachbarn, können einige Maßnahmen (z.B. emissionsneutrale Änderungen) mit Einlangen der Anzeige vorgenommen werden.
- Vereinfachtes Verfahren für Vorhaben nach Anhang 1 Spalte 1 (eingeschränkte Parteistellung von Nachbar:innen und Umweltanwält:innen, Entscheidungsfrist von vier Monaten).
- Ordentliches Verfahren für nicht in Anhang 1 aufgezählte Vorhaben sowie jedenfalls Vorhaben mit wesentlichen Auswirkungen auf die Umwelt (Parteistellung richtet sich nach den Materiengesetzen).

Um zu klären, welche der drei Verfahrensarten Anwendung findet, sieht § 15 EABG die Möglichkeit eines Feststellungsverfahrens auf Antrag der/des Projektwerbenden vor. Analog zum UVP-G hat auch hier die Behörde binnen sechs Wochen ab Antragstellung zu entscheiden. Parteistellung besitzt zwar nur die/der Projektwerbende; wird allerdings mangels wesentlicher Auswirkungen das ordentliche Verfahren ausgeschlossen, können Nachbar:innen und Inhaber:innen rechtmäßig genutzter Rechte den Feststellungsbescheid bekämpfen.

Darüber hinaus besteht eine weite Anzeige- bzw. Genehmigungsfreiheit für Vorhaben des Anhang 1 Spalte 3 (z.B. widmungskonforme Agri-PV-Anlagen auf Flächen bis 5 000 m² außerhalb besonders geschützter Gebiete) sowie alle Vorhaben, bei denen keine mitanzuwendende Verwaltungsvorschrift eine Genehmigungs- oder Anzeigepflicht vorsieht. Aber Achtung: Immissionen von Anlagen ohne ordentliche Genehmigung können von Nachbar:innen zivilrechtlich angefochten werden. Die weitgehenden Freistellungen und Erleichterungen schützen also nicht vor einer fachgerechten Planung unter Berücksichtigung möglicher Auswirkungen auf Dritte.

Verpflichtende Länderziele für den Erneuerbaren-Ausbau

§ 53 EABG determiniert eine klare und – zumindest sanft – sanktionierte Verpflichtung der Landesregierungen, die im Anhang 3 konkretisierten Stromerzeugungsziele für 2030 zu erreichen, wobei Sub-Ziele für PV-, Windkraft- und Wasserkraftanlagen festgelegt werden.

Zudem sind sie verpflichtet, bis dahin 5 GW Batteriekapazität sowie das erschlossene Wärmezeugungspotential aus geothermischer Energie um eine TWh zu steigern (vgl. Anhang 6). Für 2035 wird ein gesteigertes Gesamtziel für die Stromerzeugung festgelegt, wobei der BMWET per Verordnung bis Ende 2029 technologiespezifische Einzelziele zu definieren hat.

Rechtsfolge der Nichterreichung der Ziele sowie der Erzeugungsbeitragswerte des Anhangs 3 soll zum einen ein Zuständigkeitsübergang auf den Bund iSd Art. 23d Abs. 5 B-VG sein, dessen Relevanz angesichts der erforderlichen Verurteilung durch den EuGH überschaubar sein wird. Realistischer ist hingegen die Aussetzung von Technologieförderungen nach dem neuen § 78 Abs. 4 EAG. Wenngleich es sich hier „nur“ um acht Millionen Euro handelt, so bleibt die Nichterreichung der Zielvorgaben dennoch nicht mehr gänzlich ungestraft. Zudem muss – wenn sich die Nichterreichung abzeichnet – die Bundesregierung „Maßnahmen [...] setzen, die eine verpflichtende Erfüllung der Erzeugungsbeitragswerte sicherstellen“ – welche Maßnahmen dies sein mögen, bleibt allerdings offen.



Energy Corner - EABG Spezial

Beschleunigung mit Handbremse bei Wasserkraftanlagen

Für Wasserkraftanlagen werden die Beschleunigungselemente des EABG nur eingeschränkt zur Anwendung gebracht.

Für Donau- und Großwasserkraftwerke ist das EABG-Genehmigungsverfahren nur teilkonzentriert durchzuführen, die Anlage ist separat auch nach dem WRG von der Wasserrechtsbehörde zu genehmigen. Nur zur Teilkonzentration kommt es grundsätzlich auch bei allen anderen Wasserkraftanlagen, wobei hier der/die Projektwerber:in in ein vollkonzentriertes Verfahren hineinoptieren kann, sofern Genehmigungen nach mindestens drei bundes- oder landesrechtlichen Vorschriften für die Ausführung der Energieanlage erforderlich sind. Darüber hinaus gilt das gesetzlich vermutete überragende öffentliche Interesse u.a. nicht für die Neuerrichtung von Wasserkraftanlagen in ökologisch wertvollen Gewässerstrecken mit sehr gutem ökologischem Zustand. Hier bleibt es bei der bisher bekannten „klassischen“ Interessenabwägung.



EABG in Splittern



Rechtsstellung von NGOs

Während im ordentlichen Verfahren die in den einzelnen Verwaltungsvorschriften vorgesehenen Regelungen betreffend Parteistellung und Beiziehung sonstiger Beteiligten sowie die Beschwerde- und Revisionsrechte mitanzuwenden sind, gelten für das vereinfachte Verfahren bzw. das Anzeigeverfahren Spezialregelungen (§ 28 bzw. § 29 EABG). Anerkannte Umweltorganisationen haben in diesen Verfahren keine Parteistellung. Mittels Änderungsantrags kurz vor Beschlussfassung des EABG wurde allerdings ausdrücklich festgehalten, dass in den mitanzuwendenden Verwaltungsvorschriften vorgesehene Beschwerderechte anerkannter Umweltorganisationen unberührt bleiben. Auch im vereinfachten und im Anzeigeverfahren können anerkannte Umweltorganisationen also Genehmigungsbescheide bekämpfen, wenn etwa das anzuwendende Naturschutzgesetz dies vorsieht.

Gebäudeintegrierte Energieanlagen

Bei manchen Energieanlagen könnte die Verfahrenskonzentration das Verfahren eher verkomplizieren als vereinfachen. Für gewisse gebäudeintegrierten Energieanlagen, die oftmals nur einen untergeordneten Bestandteil eines Gesamtprojekts darstellen, hat der Gesetzgeber normiert, dass weder eine Genehmigung noch ein vollkonzentriertes

Genehmigungsverfahren nach dem EABG erforderlich ist. Gedacht wurde hier etwa an Luftwärmepumpen bei der Neuerrichtung eines Einfamilienhauses. Aber Achtung: Fallen gebäudeintegrierte Energieanlagen in den Anwendungsbereich der GewO oder des AWG, kommt das EABG sehr wohl zur Anwendung.

Energiewendebeteiligung: Körpergeld für die Gemeinden

§ 57 EABG ermöglicht es, dass Gemeinden direkt von der Energiewende finanziell profitieren. Nach Beschluss des Gemeinderats können Standortgemeinden Entgelte für neue PV- und Windkraftanlagen aufgrund von Vereinbarungen mit Projektwerber:innen erhalten. Mögliche Gegenstände dieser Vereinbarungen können etwa die Umwidmung einer Liegenschaft oder die Bereitstellung gemeindeeigener Grundstücke sein. Für 380 kV-Leitungen haben die Übertragungsnetzbetreiber einen gesetzlich festgelegten Fixbetrag pro Leitungskilometer an die Standortgemeinde zu leisten. Neben dieser finanziellen Beteiligung kommt Gemeinden auch ein – allerdings relativ zahnloses – Vorschlagsrecht für Beschleunigungsgebiete zu (§ 58 EABG).

Verpflichtende Solarenergieanlagen auf Parkplätzen

§ 59 EABG sieht ab 1.1.2030 die verpflichtende Errichtung von Solarenergieanlagen bei der Neuerrichtung überdachter Parkplätze mit mindestens drei Pkw-Stellplätzen vor, sofern sie baulich an ein Gebäude angrenzen. Die Verpflichtung gilt allerdings nur, soweit deren Errichtung und Betrieb technisch geeignet, funktional realisierbar und wirtschaftlich zumutbar sind.



Energy Corner - EABG Spezial

Seminare:



DR. FLORIAN STANGL, LL.M.
NIEDERHUBER & PARTNER RECHTSANWÄLTE GMBH

EIWG: neue Möglichkeiten für Energiegemeinschaften

Ab 1. Oktober 2026 bringt das neue Elektrizitätswirtschaftsgesetz (EIWG) wichtige Neuerungen. Im Seminar erhalten Sie einen kompakten Überblick zu neuen Geschäftsmodellen, der EDA-Plattform, Änderungen für bestehende EEG inklusive Umsetzung, neuen Messstandards, EEG-Prognostizierbarkeit, Digitalisierung und Flexibilität sowie zukünftigen Netzentgelten für Erzeugungsanlagen und Batterien.

Wann? 30. September 2026, 9:30 – 16:30

Wo? Präsenz oder Online

Anmeldung und weitere Informationen unter www.energie-events.at



Rechtsgrundlagen der Anlagengenehmigung für Windkraft

Rechtsexpert:innen aus der Windbranche geben einen kompakten Überblick über die rechtlichen Rahmenbedingungen und Grundlagen des Genehmigungsverfahrens für Windkraftprojekte und zeigen typische Stolpersteine sowie Wege, Verzögerungen zu vermeiden oder zu überwinden.

Wann? 14. Oktober 2026, 9:30 – 16:30

Wo? Präsenz oder Online

Anmeldung und weitere Informationen unter www.energie-events.at



EABG beschlossen – wie geht es weiter?

Während die Vorschriften zum Anwendungsbereich sowie zur Ziel- und Begriffsbestimmung ebenso wie die planungsrechtlichen Bestimmungen (§§ 35 ff) bereits mit Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft treten, finden die übrigen Bestimmungen erst ab dem 1.1.2027 Anwendung. Die vorgesehene Verfahrens- und Entscheidungskonzentration gilt daher erst ab diesem Zeitpunkt für die Neuerrichtung und Änderung von Energieanlagen. Vor dem 1.1.2027 bereits nach dem UVP-G oder sonstigen Materiengesetzen anhängige Verfahren sind hingegen nach der alten Rechtslage fortzuführen. Ein „Hineinoptieren“ in das EABG-Verfahren ist nicht vorgesehen – möglich wäre nur die Zurückziehung und Neueinreichung des Antrags.



3MinutenUmweltrecht
ENERGIERECHT SPEZIAL



Medieninhaber/Herausgeber:

WIEN

**Niederhuber & Partner
Rechtsanwälte GmbH**

Reisnerstraße 53
1030 Wien

+43 1 513 21 24
office@nhp.eu
www.nhp.eu

SALZBURG

**Niederhuber & Partner
Rechtsanwälte GmbH**

Wilhelm-Spazier-Straße 2a
5020 Salzburg

+43 662 90 92 33
salzburg@nhp.eu
www.nhp.eu

GRAZ

**Niederhuber & Partner
Rechtsanwälte GmbH**

Metahofgasse 16
8020 Graz

+43 316 207 383
graz@nhp.eu
www.nhp.eu

Unternehmensgegenstand: www.nhp.eu/de/impresum